



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

RECHTSANWÄLTE  
DR. KOSESNIK-WEHRLE  
DR. LANGER  
10. Nov. 2005  
EINGELANGT  
FRIST: 13.12.05 *Kul*

*ab Berufung*

Im Namen der Republik

10 Cg 141/04x

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei Bank Austria Creditanstalt AG, 1030 Wien, vordere Zollamtsstraße 13, vertreten durch Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert gesamt: Euro 26.000,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist  
schuldig, es im  
geschäftlichen Verkehr zu  
Zwecken des Wettbewerbs zu  
unterlassen, Kunden, mit  
denen sie einen  
Girokontovertrag  
abgeschlossen hat,

computerunterstützt,  
insbesondere auf ihren  
Geldausgabeautomaten,  
Kontensalden mitzuteilen,  
die unter Berücksichtigung  
von Buchungsvorgängen  
ermittelt worden sind,  
deren Wertstellung noch  
nicht erfolgt ist, sodass  
eine Verfügung über den  
mitgeteilten Saldo  
Überziehungszinsen auslöst,  
wenn darauf nicht deutlich  
und unmissverständlich  
hingewiesen wird.

Hingegen wird das  
Begehren, die beklagte  
Partei sei schuldig, es im  
geschäftlichen Verkehr zu  
Zwecken des Wettbewerbes zu  
unterlassen, Kunden, mit  
denen sie einen  
Girokontovertrag  
abgeschlossen hat,  
computerunterstützt  
Kontensalden mitzuteilen,  
die dem tatsächlichen  
aktuellen Kontosaldo nicht  
entsprechen, weil auch  
Buchungsvorgänge mit  
einbezogen werden, deren  
Wertstellung noch nicht

erfolgt ist, wenn darauf nicht deutlich und unmissverständlich hingewiesen wird, abgewiesen.

Die klagende Partei wird ermächtigt, den klagsstattgebenden Teil dieses Urteilsspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils je einmal in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ und des „Kurier“, jeweils bundesweit erscheinende Ausgabe, im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße des Fließtextes redaktioneller Beiträge, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.

Die beklagte Partei ist noch schuldig, der

klagenden Partei die mit  
Euro 5.689,57 (darin  
enthalten Euro 856,43 USt  
und Euro 567,44  
Barauslagen) bestimmten  
Kosten des Verfahrens  
binnen 14 Tagen bei  
sonstiger Exekution zu  
bezahlen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der Kläger stellt das obige Eventualbegehren (ON 7/AS 43) und das abgewiesene Hauptbegehren und bringt dazu im wesentlichen vor, in den Filialen der Beklagten seien Bargeldautomaten aufgestellt, die bei Geldabhebung eine „Kontostandsinformation“ auf dem Display einblenden. Der ersichtliche Betrag entspreche jedoch nicht dem tatsächlichen aktuellen Kontostand des jeweiligen Kontoinhabers, da auch Buchungen, die dem Konto erst zu einem späteren Valutadatum gutgeschrieben werden, berücksichtigt würden. Der angezeigte Kontostand sei vor allem bei wiederkehrenden Zahlungen, die schon vor Fälligkeit unter Angabe eines bestimmten Valutadatums überwiesen werden, höher als der Betrag, der dem Kontoinhaber tatsächlich zur Verfügung stehe. Daraufhin würden Kunden im Vertrauen auf den ausgewiesenen Kontostand ihre Konten unwissentlich überziehen, wodurch Überziehungszinsen entstünden. Auf diese Weise verschaffe sich die Beklagte versteckte Einnahmen auf Kosten ihrer Kunden. Dieses Verhalten der Beklagten sei wettbewerbswidrig. Der zusätzliche

Service der Kontostandsinformation stelle eine werbewirksame Maßnahme dar und verstoße gegen § 2 UWG, da die Beklagte zur Irreführung geeignete Angaben zu Wettbewerbszwecken mache. Dem Bankkunden sei nicht zuzumuten, dass er den tatsächlichen Kontostand mit einem Kontoauszug vergleiche und überprüfe. Die Irreführung der Verbraucher könne durch aufklärende Hinweise oder durch teilweisen Verzicht auf den zusätzlichen Kundenservice dieser Kontostandsinformation vermieden werden. Weiters habe die AK Wien ermittelt, dass auf allen in Österreich geführten Lohn- und Gehaltskonten Zinsen in Höhe von Euro 10,2 Mio. im Jahr 2003 den Verbrauchern entgangen seien, da gemäß § 37 Abs 1 BWG zwischen Verfügbarkeit und Wertstellung ein Tag liegen dürfe.

Die Beklagte bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und trägt im wesentlichen vor, dass die Wertstellung bei Gutschriften zur Stornierung einer zurückliegenden Belastungsbuchung geraume Zeit vor dem Buchungstag liegen könne. Sie könne aber auch bei sogenannten „Vorbehaltsgutschriften“ auf den Tag hinausgeschoben werden, an dem die Empfängerbank voraussichtlich Deckung erhalte. Gemäß § 37 BWG müsse die Beklagte Beträge, die vom Auftraggeber bereits übermittelt wurden, unabhängig vom vorgegebenen Valutatag dem Kunden unmittelbar weiterleiten, sodass der Kunde schon vor einer allfälligen späteren Valutastellung über den gebuchten Betrag zu disponieren berechtigt sei. Technisch und rechtlich habe die Beklagte gar keine andere Möglichkeit, als die Gutschrift in den Tagessaldo des Buchungstages eingehen zu lassen.

Schimansky habe nachgewiesen, es sei unvermeidbar, dass in manchen Fällen Tagesguthaben und Wertstellung auseinanderfielen.

Es gebe auch keine Möglichkeit, dem Kunden einen von allen Wertstellungen „bereinigten“ Kontostand bekanntzugeben, weil sich die Höhe des „wertgestellten Saldos“ jederzeit (z.B. durch Kreditkartenabbuchungen etc.) auch rückwirkend ändern könne. Die behauptete Irreführung liege nicht vor, da der am Geldausgabeautomaten ausgewiesene Saldo dem Kunden die richtige Auskunft über das gebuchte und somit verfügbare Guthaben auf dem Konto gebe. Von am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmenden Kunden könne erwartet werden, dass sie sich über die Bedeutung der Wertstellung informieren. Es bestünde auch jederzeit die Möglichkeit, sich über die Höhe des tatsächlich wertgestellten Betrages zu informieren, weil sich neben den Geldausgabeautomaten Kontoauszugsdrucker befanden. Dem Kontoauszug sei für den Kunden zu entnehmen, ob der Tagessaldo auch noch nicht wertgestellte Buchungen enthalte. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt sei von Kunden zu erwarten, deren Tagessaldo in der Nähe von Null liege, da die von ihnen bereits erteilten Abbuchungs- und Einziehungsaufträge zu einer Kontoüberziehung führen könnten.

Die Beklagte handle nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, da die beanstandete Handlung weder geeignet sei, im Verhältnis zu Mitbewerbern Vorteile zu verschaffen, noch den Kaufentschluss von Kunden zu beeinflussen. Der von der AK Wien vorgelegte Bericht mit dem behaupteten Wertstellungsgewinn von Euro 10,2 Mio. habe nicht mit der hier gegenständlichen

Kontostandsinformation zu tun.

Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen in Ansehung des beiderseitigen Parteilvorbringens auf den Akteninhalt verwiesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A (Bericht der AK Wien Aus der Praxis-Valutierungsfalle 2), ./B (Bedingungen zum Studentenkonto der Beklagten), ./C (Bericht der AK Wien Aus der Praxis - Die tägliche Valutierungsfalle 1), ./D (Urteil des BGH vom 27.6.2002) und ./1 (Besprechung von Schimansky in BKR 5/2003, 179) sowie durch Einvernahme der Zeugen Walter Anderle (ON 7/AS 44) und Wolfgang Machacek (ON 7/AS 46 und ON 9/AS 61).

Auf Grund dieser Beweise und des beiderseitigen Parteilvorbringens wird folgender wesentlicher Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Die Beklagte ist zu FN 150714 p beim Handelsgericht Wien protokolliert, betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen an zahlreichen Standorten im gesamten Bundesgebiet an. In den Filialen der Beklagten befinden sich Selbstbedienungsfoyers mit Bargeldautomaten und Kontoauszugsdruckern. Bei Behebung von Bargeld von einem Konto eines Kunden der Beklagten wird auf dem Display des Bargeldautomaten vor Eingabe des abzuhebenden Geldbetrages der zur Verfügung stehende Betrag eingeblendet. Dieser dem Kunden ersichtliche Betrag („Kontostandsinformation“) entspricht nicht immer dem tatsächlich wertgestellten Betrag auf dem Konto des jeweiligen Kontoinhabers. Aus verschiedenen Gründen kann es zu Wertstellungen kommen, die nicht mit dem Buchungstag übereinstimmen, da teilweise Zahlungen vor Fälligkeit unter Angabe eines

bestimmten Valutadatum (Tag der Wertstellung dem Konto gut- bzw. abgebucht werden.

Der in der „Kontostandsinformation“ angezeigte Betrag kann daher höher sein als der auf dem jeweiligen Konto eines Kunden der Beklagten wertgestellte Betrag. Auf den Bargeldautomaten bzw. in den Selbstbedienungsfoyers der Beklagten existieren keinerlei Hinweise, dass die „Kontostandsinformation“ vom tatsächlich wertgestellten Saldo auf dem jeweiligen Konto abweichen kann. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Kunden jeweils Geldbeträge von ihren Konten beheben, die ihnen zwar laut „Kontostandsinformation“ zur Verfügung stehen, allerdings noch nicht wertgestellt wurden und der jeweilige Kunde auf diese Weise sein Konto überzieht. Es sind in diesen Fällen von den Kunden Überziehungszinsen zu zahlen. Es wird festgestellt, dass sich der durchschnittliche Kunde keine Gedanken über den Unterschied von Wertstellungs- und Buchungstag macht und dass ihm auch die Bedeutung dieses Unterschiedes nicht klar und bewusst ist.

Nicht festgestellt werden kann, wie oft Kunden ihr Konto „ungewollt“ überziehen, weil gutgebuchte Beträge in der „Kontostandsinformation“ bereits inkludiert sind, während deren Wertstellung noch nicht erfolgte und wie hoch die Einnahmen der Beklagten durch derart entstandene Überziehungszinsen sind.

Dem mit keinen weiteren Kosten (für den Kunden) verbundenen schriftlichen Kontoauszug ist zu entnehmen, ob der ausgewiesene Tagessaldo auch Buchungen enthält, die noch nicht wertgestellt sind. Es ist technisch möglich und auch machbar, dass die „Kontostandsinformation“ auf dem Display des

Geldausgabeautomaten eine Kontostandsanzeige (wie bei einem schriftlichen Kontoauszug) einblendet, die das jeweilige Datum der Wertstellung enthält.

Die Bargeldautomaten und die Kontoauszugsdrucker befinden sich in den Filialen der Beklagten unmittelbar nebeneinander bzw. in nächster Nähe.

Auch Mitbewerber der Beklagten verwenden im Geschäftsverkehr Geldausgabeautomaten wie jene der Beklagten. Nicht bei allen Banken wird jedoch wie bei der Beklagten eine „Kontostandsinformation“ eingeblendet, zumindest die Geldinstitute aus dem Raiffeisensektor verzichten auf das Einblenden einer „Kontostandsinformation“.

Es gibt durchaus Kunden, denen die Vermeidung von Überziehungszinsen wichtig ist und die auch aus diesem Grund ihre regelmäßigen Zahlungen vom Konto in der Weise veranlassen, dass das Konto ein Guthaben aufweist.

Bei einer Überprüfung von Studentenkonten hat sich gezeigt, dass Überziehungszinsen und Spesen in unterschiedlicher Höhe angefallen sind und diese Bankkunden (Studenten) mehrfach im Bewusstsein der Kontoüberziehung Geldbeträge von Geldausgabeautomaten behoben haben.

Die Beklagte hat mit dem Umstand, dass auf dem Display der Bargeldautomaten die klagsgegenständliche „Kontostandsinformation“ aufscheint, niemals im speziellen geworben.

#### **Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen ergeben sich im wesentlichen eindeutig und unbedenklich aus den vorliegenden Ergebnissen des gesamten Beweisverfahrens.

Dass die Kunden bzw. Kontoinhaber im Display der Geldausgabeautomaten nichts über die Wertstellung von Beträgen erfahren, wird vom Zeugen Machacek (AS 47) unumwunden bekundet. Auch seine weiteren Angaben betreffend die räumliche Nähe von Kontoauszugsdrucker und Geldausgabeautomat sowie über die Studentenkonten konnten den gerichtlichen Feststellungen als glaubwürdig zugrunde gelegt werden; ebenso auch, dass bei Kontoüberziehungen vom Kunden Überziehungszinsen zu zahlen sind (AS 47).

Insoweit der Zeuge Machacek das Gericht Glauben machen will, den Bankkunden sei in überwiegender Zahl das Wesen der Valutierung klar und geläufig, kann ihm nach Ansicht des Gerichts nicht gefolgt werden. Es wird zwar durchaus Kontoinhaber geben, denen die hier klagsgegenständliche Thematik bewusst ist, doch wird nach der Lebenserfahrung und im Einklang mit der Aussage des Zeugen Anderle davon auszugehen sein, dass der durchschnittliche Bankkunde die Ansicht hat, der Geldbetrag, der auf dem Display bei seinem Konto aufscheint, könne von ihm als tatsächlich vorhandenes Guthaben abgehoben werden, ohne dass er dafür im Überziehungsfalle Zinsen zu zahlen hat. Die entsprechende Darstellung des genannten Zeugen Anderle (AS 44 unten) ist stichhältig und lebensnah, sie lässt an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig.

Im übrigen sind die Feststellungen zwischen den Parteien im wesentlichen nicht strittig und die Beweisergebnisse auch nicht divergent, der Schwerpunkt im vorliegenden Verfahren liegt in der rechtlichen Beurteilung.

**Rechtliche Beurteilung:**

Der Unterlassungsanspruch nach § 2 UWG ist dann gegeben, wenn jemand zu Zwecken des Wettbewerbes irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse macht. Das Gesetz zählt dafür beispielhaft irreführende Angaben über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart, die Preisbemessung usw. auf. Nach der Judikatur ist der Begriff der „geschäftlichen Verhältnisse“ weit auszulegen. Dazu gehört alles, was mit dem Geschäft direkt oder indirekt in Beziehung steht bzw. alles, was mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängt und die gewerbliche Tätigkeit fördern kann (1988 MR 208; ÖBI 1989,74; RdW 1989, 64; ÖBL 1961, 70).

Für das Tatbestandsmerkmal „zu Zwecken des Wettbewerbes“ wurden von der Rechtssprechung folgende Richtlinien herausgearbeitet (Baumbach/Hefermehl<sup>21</sup> UWG Einl Rz 215 ff):

1.) Wettbewerbles Handeln liegt in jedem Verhalten, das äußerlich geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern.

2.) Zwischen dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen muss ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehen. Das ist dann der Fall, wenn sie sich an denselben Abnehmerkreis wenden.

3.) Die Handlung muss in der Absicht begangen werden, eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern.

Im Lichte dieser Ausführungen lässt sich zum gegenständlichen Fall folgendes sagen:

Bei Zugrundelegung der weiteren Auslegung des Begriffes „geschäftliche Verhältnisse“ kommt man zu dem

Ergebnis, dass die Angaben auf dem Display des Geldausgabeautomaten irreführend sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass der durchschnittliche Verbraucher den Unterschied zwischen Buchungstag und Wertstellung (Valutierung) kennt. Vielmehr entspricht es der Lebenserfahrung, dass ein Verbraucher annimmt, das auf dem Display angezeigte Guthaben, entspreche seinem tatsächlichen Kontostand. Ein Bankkunde mit niedrigem Kontostand, der sein Konto nicht überziehen und damit Sollzinsen bezahlen möchte, würde bei Ausweisung und Hinweis auf die noch nicht erfolgte Valutierung (im Display) mit der Abhebung eines Geldbetrages, wodurch sein Konto überzogen würde, bis zur Valutierung zuwarten. Die Angabe des Kontostandes ohne Berücksichtigung der Valutierung ist daher insofern irreführend, als dass der Kunde ein (wenn auch nur für kurze Zeit) Kreditgeschäft mit seiner Bank eingeht, das er sonst gar nicht geschlossen hätte, ja von dem er vielleicht nicht einmal weiß, dass er es geschlossen hat.

Zwar ist es richtig, dass sich in unmittelbarer Nähe der Geldausgabeautomaten, Kontoauszugsdrucker befinden, doch kann dem Verbraucher nicht zugemutet werden, sich vor Benutzung des Geldausgabeautomaten einen Kontoauszug zu holen, um die Angaben am Display des Geldausgabeautomaten richtig deuten bzw. kontrollieren zu können. Anders verhält es sich bei einem Bankomaten außerhalb der Selbstbedienungsfoyers. Dort wird gar kein Kontostand ausgewiesen, sodass ein Verbraucher gezwungen ist, sich selbst einen Überblick (etwa durch einen Kontoauszug) über seinen Kontostand zu verschaffen. Wer allerdings dem Kunden als Service

diesen zusätzlichen Aufwand ersparen will und den Kontostand direkt am Geldausgabeautomaten ausweist, muss auch den korrekten Kontostand mit allen für den Kunden relevanten Informationen angeben. Dass dies technisch machbar ist, beweist die Tatsache, dass die Valutierung sowohl beim Kontoauszug, als auch beim Onlinebanking berücksichtigt wird und wird auch vom Zeugen Machacek bestätigt.

Es stellt sich weiters die Frage, ob die irreführenden Angaben zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht werden.

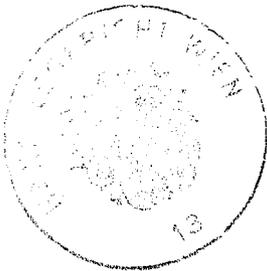
Wir das Konto überzogen, fallen für den Verbraucher Sollzinsen an, die somit den Umsatz der Bank erhöhen. Würde ein Kunde in Kenntnis des tatsächlichen Kontostandes eine Behebung vorläufig nicht durchführen, so ist nach Ansicht des Gerichtes klar, dass die Angabe des Kontostandes, ohne auf die Valutierung hinzuweisen, eine Maßnahme ist, die objektiv den Wettbewerb der entsprechenden Bank fördert, wenn derselbe Kunde im Vertrauen auf diese Angabe Geld behebt und damit sein Konto überzieht. Allein dass ein Handlung den Wettbewerb eines Unternehmens fördert, reicht für einen Unterlassungsanspruch nach dem UWG freilich noch nicht aus. Vielmehr muss die Förderung des Wettbewerbes des einen zum Nachteil eines anderen (mit diesem in einem Wettbewerbsverhältnis stehenden) gereichen. Die Frage, die es zu beantworten gilt lautet also, ob die irreführenden Angaben der Beklagten, die geeignet sind ihren eigenen Absatz zu fördern, zu Lasten ihrer Mitbewerber gehen. Allein daraus, dass ein Bankkunde in Kenntnis seines tatsächlichen Kontostandes vorläufig

keine Behebung durchführt, kann kein wettbewerbsrechtlicher Anspruch abgeleitet werden. Es dürfen aber nicht jene Fälle übersehen werden, in welchen ein Bankkunde mit der Behebung eines Geldbetrages nicht einfach bis zur Valutierung zuwarten kann, etwa weil eine Forderung fällig ist und er auf jeden Fall eine Zahlung bewirken muss. Ist jemand also gewissermaßen gezwungen, ein Kreditgeschäft einzugehen, so steht hiefür eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung. So könnte die Forderung zum Beispiel mit einer Kreditkarte bezahlt werden, der Betrag könnte von einem Sparkonto behoben oder von einem Freund ausgeborgt werden etc. Denkbar wäre es auch, dass jemand Konten bei verschiedenen Bankinstituten hat, die in der Regel unterschiedliche Konditionen für Überziehungen haben, sodass im Fall einer notwendigen Kontoüberziehung vom Verbraucher das Bankinstitut mit den für ihn besten Konditionen gewählt werden kann. Auch könnte man mit seinem Gläubiger eine Stundung aushandeln oder manches andere mehr.

Die Wahl für eine dieser Möglichkeiten hat der Verbraucher (Kunde) aber selbstverständlich nur dann, wenn er überhaupt weiß, dass eine Kreditaufnahme (Kontoüberziehung) notwendig ist und entsteht. Wird er durch irreführende Angaben darüber nicht in Kenntnis gesetzt und schließt er deshalb ein Kreditgeschäft mit der Beklagten ab, handelt es sich um unlauteren Wettbewerb seitens der Beklagten. Zwar gilt dies mangels eines Wettbewerbsverhältnisses nicht für die Fälle, in denen man sich das Geld „privat“ ausborgt oder eine Stundung vereinbart hätte, aber jedenfalls doch für die Fälle, in denen man sich das Geld von

einem anderen Bankinstitut (hier liegt zweifelsfrei ein Wettbewerbsverhältnis vor) besorgt oder mit der Kreditkarte bezahlt (auch hier ist ein Wettbewerbsverhältnis anzunehmen) hätte. Die Absicht, eigenen Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern, braucht nicht der alleinige Beweggrund der Handlung zu sein. Es genügt, dass sie hinter anderen Beweggründen nicht völlig zurücktritt. Auch spricht nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung für eine Wettbewerbsabsicht, wenn miteinander im Wettbewerb stehende Gewerbetreibende im geschäftlichen Verkehr Äußerungen machen, die objektiv geeignet sind - was hier der Fall ist - eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern (Baumbach/Hefermehl<sup>21</sup> UWG Einl Rz 234 ff).

Die Angabe des Kontostandes am Display eines Geldautomaten ohne Berücksichtigung der Valutierung bzw. Hinweis auf diese, erfüllt daher den Tatbestand des § 2 UWG, weshalb der Unterlassungsanspruch in der Form des Eventualbegehrens, das der inkriminierten Tathandlung entspricht zu Recht besteht. Das Hauptbegehren war dagegen abzuweisen, da diese gewählte Formulierung als zu weit gefasst anzusehen ist.



Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 10, am 25.10.2005

**Dr. Friedrich Kulka**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle: